

# Informationen für minderjährige BQ Bewerber/innen

## „Jugendarbeitsschutz: Ärztliche Untersuchung von Jugendlichen“

An alle minderjährigen Bewerber/innen unserer Berufsqualifizierung,

bevor Sie in einem Unternehmen für die fachpraktische Ausbildung beschäftigt werden und noch nicht volljährig sind, benötigen Sie **vorab** eine sog. Ärztliche Untersuchung nach dem §32 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Im Folgenden erklären wir kurz den Ablauf:

### Warum?

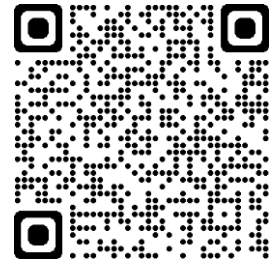
Sie sind noch nicht volljährig?

Jugendliche, die 15 bis 17 Jahre alt sind, sollen untersucht werden, ob Sie gesundheitlich für den Beruf geeignet sind.

### Wo gibt es den Untersuchungsberechtigungsschein?

Für die ärztliche Untersuchung ist ein Untersuchungsberechtigungsschein notwendig. Grundsätzlich erhalten Sie diesen bei Ihrem jeweiligen Bezirksamt persönlich oder durch ein Elternteil unter Vorlage des Personalausweises, des Reisepasses oder des Kinderausweises oder dem Original der Geburtsurkunde. Der Untersuchungsberechtigungsschein wird direkt und zum Mitnehmen vor Ort ausgefüllt. Das Bürgeramt bescheinigt somit die persönlichen Daten und das Alter des Antragstellers/der Antragstellerin.

In Zeiten der Pandemie und beschränkten Öffnungszeiten rufen Sie bitte die **hamburg.de Seite** im Internet auf (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11267786/>) und beantragen einen Untersuchungsberechtigungsschein und/ oder nehmen Sie telefonisch oder per E-Mail Kontakt mit Ihrem zuständigen Bezirksamt auf.



### Was kostet das?

Für den Antragsteller ist die Untersuchung kostenfrei.

Der Untersuchungsberechtigungsschein erlaubt dem Arzt, nicht mit der Krankenkasse sondern mit dem Amt für Arbeitsschutz abzurechnen!

### Wohin zur Untersuchung?

Mit dem Untersuchungsberechtigungsschein gehen Sie bitte zum Kinderarzt, Hausarzt oder Arzt Ihres Vertrauens und lassen die Untersuchung durchführen.

### Was dann?

Dann legen Sie uns diesen vom Arzt ausgefüllten und unterschriebenen Untersuchungsberechtigungsschein unverzüglich vor.